

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. November 1866.

1. Uebereinkunft zwischen Bremen und dem Königreich Preußen, betreffend die Errichtung einer Revisions- und Zollabfertigungsstelle zu Bremerhaven.

Bei den Verhandlungen bremischer und zollvereinsländischer Commissare, welche zum Abschlusse des Vertrages vom 14. December 1865 führten, blieb der Antrag Bremens, für die seewärts ankommenden und mittelst der Eisenbahn zu versendenden Güter in Bremerhaven eine Zollabfertigungsstelle zu errichten, wegen des nicht zu beseitigenden Widerspruchs des hannoverschen Bevollmächtigten unerledigt. Die dieserhalb jetzt wieder aufgenommenen Verhandlungen zwischen einem diesseitigen und einem königlich preussischen Commissar haben in erwünschter Weise zum Abschlusse der beiliegenden Uebereinkunft vom 28. September d. J. geführt, welche der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Mitgenehmigung vorlegt. Da sich der Inhalt derselben in allen wesentlichen Theilen den früher mit dem Zollvereine abgeschlossenen Verträgen anschließt, so wird es einer besonderen Motivirung der einzelnen Punkte kaum bedürfen.

In den am 29. desselben Monats zwischen den beiderseitigen Commissaren sofort stattgehabten Ausführungsverhandlungen ist sodann festgestellt worden, daß die erforderlichen Abfertigungsräume sich auf zwei bereits vorhandene, gegenwärtig nicht benutzte Zimmer und einen abzukleidenden Lagerraum von 60 und 30 Fuß Größe in dem massiven Hauptschoppen am neuen Dock zu Bremerhaven beschränken sollen, daß bei dem an der Außenwand anzuhängenden Schilde kein Hoheitszeichen anzubringen sei, und daß von Absperrungs-Vorrichtungen, sowie von dem Verlangen der Herstellung von Beamtenwohnungen für jetzt Abstand genommen werde. Sodann sind bei diesen Ausführungsverhandlungen folgende Verabredungen getroffen worden:

1) Neben den unter Nr. 1 der Verabredungen vom 28. September d. J. erwähnten seewärts angelangten Waaren, denen bei der Versendung mittelst der Eisenbahn die dort bezeichnete Zollabfertigung gewährt werden soll, können unter Umständen in gleicher Weise auch solche Güter zugelassen werden, welche einstweilen in Privaträumen zu Bremerhaven niedergelegt waren.

2) Die Revision und Verladung der Waaren findet nur in und an dem Amtlocale statt und nicht auch an anderen Lößstellen oder Privatgebäuden.

3) Das Abfertigungsverfahren für die Güter wird in dem zugelassenen Umfange nach denselben Grundsätzen geregelt, welche für den Verkehr von Bremen nach Sebaldsbrück und Burgdamm zur Anwendung kommen; es tritt für die zollpflichtigen Waaren Collo- oder Wagenverschluß und amtliche Begleitung bis Geestemünde ein.

4) Die mit seewärts angelangten Passagieren von Bremerhaven nach Bremen durchgehenden Extrazüge werden in Bremerhaven vorschriftsmäßig abgefertigt und nach Umständen bis Geestemünde oder bis Bremen amtlich begleitet.

5) Eine Zollentrichtung ist bei der Abfertigungsstelle in Bremerhaven nicht zulässig, jedoch darf dieselbe die Gebühren für Begleitscheine und Bleie erheben.

Da diese, wesentlich fernere Verkehrserleichterungen zum Zweck habenden, protokollarisch festgestellten Ausführungsverabredungen dieselbe Gültigkeit haben sollen, wie die Verhandlungen vom 28. September d. J., so wird die Genehmigung der Bürgerschaft sich auch hierauf zu erstrecken haben.

Es würde hiebei zur näheren Erläuterung nur das Folgende zu bemerken sein:

ad 1. Daß die über das ursprüngliche Zugeständniß Preußens hinausgehende Zulassung von Gütern aus den Speichern Bremerhavens fürs Erste nur facultativ gewährt worden ist, hat darin seinen Grund, daß man preussischerseits vor einem

zu großen Güterandränge und in Folge dessen vor der Nothwendigkeit einer zu raschen Vermehrung des Abfertigungspersonals Besorgnisse hegte und daher zunächst hierin Erfahrung sammeln wollte.

ad 2. Eine Beschränkung der localen Ausdehnung der Amtsbefugnisse fremder Beamten auf bremischem Territorium erschien in jeder Beziehung wünschenswerth, damit der freie Verkehr den möglichst größten Raum behalte, war aber auch schon aus Rücksicht auf das Verwaltungsinteresse des Hauptzollamts zu Seestemünde geboten, weil jede größere Zersplitterung der Arbeitskräfte ein unverhältnißmäßig zahlreicheres Dienstpersonal erfordert haben würde.

ad 4 und 5. Bis zu einer näheren Vereinbarung über eine etwa in Bremerhaven zu errichtende Personenhalle und über regelmäßig von dort abzulassende Personenzüge konnten nur Vereinbarungen über das Verfahren bei Passagierextrazügen getroffen werden, bei denen eine genaue Revision und Versteuerung der Effecten schon deshalb von keinem Werth für die Betheiligten ist, weil die seewärts ankommenden mit diesen Extrazügen zu befördernden Passagiere lediglich nach Bremen geführt werden, also zunächst nur durch das Zollvereinsgebiet transitiren, daher nichts zu versteuern haben. Ebenso wenig konnte aber auch von einer Zollentrichtung für von dort abgelassene Güter die Rede sein, da eine solche bei Versendungen auf Begleitschein I und II und Declarationschein nicht vorkommt.

Die Kosten der Herstellung der erforderlichen zollförmigen Abkleidung im Innern des Hauptgüterchoppens, der kleinen baulichen Veränderungen in den für das Bureau der Zollbeamten bestimmten Zimmern, sowie die Anschaffung der Inventarstücke derselben hat der Baudirector Schröder auf 510 Thaler veranschlagt, und trägt der Senat auf die Bewilligung dieser Summe mit der Bemerkung an, daß die Finanzdeputation, deren eingefordertem Berichte zufolge, kein Bedenken dabei findet. Die Ausführung der bezeichneten, unter den Commissarien näher verabredeten Veränderungen und die Anschaffung des Inventars würde am zweckmäßigsten der Eisenbahndeputation, zu deren Ressort die Verwaltung des betreffenden Choppens gehört, zu übertragen sein.

2. Nachbewilligung für das Specialbudget des Amts Bremerhaven.

Das Amt Bremerhaven hat dem Senate angezeigt, es werde voraussichtlich bei den außerordentlichen Ausgaben, welche es in Folge ungewöhnlicher Umstände, namentlich durch Beschaffung von Schutzmitteln und sonstige Maßnahmen wegen ansteckender Krankheiten, für Verwaltungs-, Bureau- und Polizeiausgaben gehabt habe und noch haben werde, mit der sub II, III des Specialbudgets Nr. 131 ausgeworfenen Summe von 1900 Thalern nicht auskommen, sondern etwa 300 Thaler mehr verausgaben müssen. Von den auf die übrigen Rubriken ausgeworfenen Beträgen würden dagegen etwa 800 Thaler nicht zur Verwendung kommen und daher die Gesamtausgabe des Amts um 500 Thaler unter dem Anschlage von 5600 Thalern bleiben. Die Finanzdeputation hat, von dieser Sachlage unterrichtet, bei der Erhöhung der Rubrik II, III des Specialbudgets Nr. 131 von 1900 Thalern auf 2200 Thaler nichts zu erinnern gefunden. Der Senat genehmigt dieselbe nunmehr seinerseits und fordert die Bürgerschaft auf, ebenfalls damit sich einverstanden zu erklären.

3. Ankauf eines Hauses für die Bürgerschule.

Das Scholarchat hat dem Senate angezeigt, daß es wünschenswerth sei, zu einer definitiven Entscheidung über den in dem Berichte der Schuldeputation vom 11. Mai d. J. (Verhandlungen pag. 322) näher motivirten Antrag auf Errichtung einer Turnhalle und Ankauf eines dazu geeigneten an der Catharinenstraße Nr. 23 und Zeughausgang Nr. 3 belegenen Grundstücks zu gelangen, welchen Antrag die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 30. Mai d. J. nur zur Zeit ablehnte, »weil sie den damaligen Zeitpunkt nicht für geeignet hielt, um auf den eine Ausgabe von 6000 Thalern zur Folge habenden Ankauf des Erbes einzugehen.« Jetzt, nachdem die Zeitverhältnisse sich geändert, sei das Erbe noch zu demselben Preise auf Ostern-Fahrnißzeit 1867 zu haben. Die unzureichenden Miethlocale für den Schultunterricht der Bürgerschule müßten von Neuem gesichert und ferner noch unter Aufwendung eines erheblichen Miethzinses von 75 Thalern halbjährlich vermehrt werden, wenn im Ostern 1867

aus dem angenommenen Lehn-
abgeleitet werden soll, oder
müssen. Die Gründe
sind, darunter noch
deputation für die Bürgerschule
erwartet werden möge. Der
auf seine Erklärung
dieser, nunmehr einen
deputation zu fassen.

4. Über den befolgenden
Bauern eingerichteten
Bürgerschaft entgegen.
Gleichfalls unter B.

5. einer
6. einen Bericht der
7. einen Be-

welche Nachbewilligungen
daß die Finanzdeputation
bei den darin enthaltenen
innern findet.

Anlage I
zur Sitzung des Senate
vom 2. November 1866.

Verhandelt

Nachdem von der
Bürgerschaft Bremen die
Anfertigung für die
den Eisenbahn bestimmte
von dem Herrn Civil-
Ingenieur verlassene Sch-
den freien Hausestadt B-
unterzeichneten beiderseitig
wider zu verordnen.

Nach dem Gebote
ihren Gemeindeg-
1) Es sollen in
Beförderung
effecten der
nützlich ist.

nach dem angenommenen Lehrplane der Turnunterricht auf noch mehrere Classen ausgedehnt werden soll, oder aber würde eine rechtzeitige Kündigung der Miethhäuser erfolgen müssen. Die Gründe, welche im Berichte für den gedachten Antrag angeführt seien, dauerten noch unverändert fort und der Verwaltungsausschuß der Schuldeputation für die Bürgerschule habe sich auch dafür ausgesprochen, daß jener Antrag erneuert werden möge. Der Senat theilt diese Anzeige des Scholarchats unter Bezugnahme auf seine Erklärung vom 11. Mai d. J. der Bürgerschaft mit und ersucht dieselbe, nunmehr einen definitiven Beschluß über den erwähnten Antrag der Schuldeputation zu fassen.

4. Revision der jährlichen Steuern.

Ueber den beifolgenden von der Deputation wegen Revision der jährlichen Steuern eingereichten Jahresbericht sieht der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Gleichfalls unter Vorbehalt seiner Erklärung, läßt der Senat in den Anlagen

5. einen Bericht der Eisenbahndeputation,

6. einen Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten,

7. einen Bericht der Deputation für die Bürgerweide,

welche Nachbewilligungen betreffen, der Bürgerschaft mit dem Bemerken zugehen, daß die Finanzdeputation, nachdem sie von diesen Berichten Kenntniß genommen, bei den darin enthaltenen Anträgen von ihrem Standpunkte aus nichts zu erinuern findet.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 2. November 1866.

Verhandelt Bremen, den 28. September 1866.

Gegenwärtig:

für Preußen

der Oberregierungsrath Sabarth,

für Bremen

der Senator Dr. Kottmeier.

Nachdem von der Königlich Preussischen Regierung auf den Wunsch der freien Hansestadt Bremen die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben ist, in Bremerhaven eine Illabfertigung für die daselbst seewärts angelangten, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren und Passagiereffecten einzurichten, und auf das von dem Herrn Civilcommissarius Freiherrn von Hardenberg zu Hannover dieserhalb erlassene Schreiben vom 1. August c. die Gegenerklärung des Senats der freien Hansestadt Bremen unterm 21. September c. eingegangen ist, sind die unterzeichneten beiderseitigen Commissarien heute zusammengetreten, um das Nähere darüber zu verabreden.

Nach stattgehabter Berathung wurden unter Vorbehalt der beiderseitigen höheren Genehmigung nachstehende Verabredungen getroffen:

- 1) Es sollen in Bremerhaven die daselbst seewärts angelangten, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren und Passagiereffecten derjenigen Illabfertigung unterworfen werden, welche dazu nöthig ist, um Begleitscheine I und II, Ansagezettel, sowie Ladelisten

Was zunächst den §. 21 betrifft, welcher die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgabe von Veräußerungen enthält, so bedürfen die Absätze 2, 3 und 4 desselben einer andern Fassung, da in ihnen die Fälle, in welchen eine Taxation eintreten muß, nicht vollständig aufgezählt sind. Zugleich muß der Zeitpunkt näher bestimmt werden, welcher einer Schätzung und der Bestimmung der Baulichkeiten, deren Werth bei der Abgabe mitberechnet werden soll, zum Grunde gelegt werden muß. Dient nach dem dritten Absätze des §. 21 der Tag des Vertragsabschlusses zur Richtschnur. Da indeß nicht selten Verträge vorkommen, bei welchen eine Verlassung längere Jahre hindurch unterblieben ist, so ist es eben so unbillig, als schwierig, bei der Entscheidung auf den Tag des Abschlusses eines älteren Vertrags zurückzugehen. Die Deputation schlägt daher vor, nach dem ersten Absätze des §. 21 die 4 folgenden Absätze so zu fassen:

»Eine Schätzung dieses Werths durch Sachverständige, welche von den Betheiligten zu ernennen sind, findet Statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelts nicht bekannt werden soll oder nach dem Dafürhalten der Behörde dem Werthe des Veräußerten nicht zu entsprechen scheint, oder wenn ein Tausch von Immobilien Statt hat. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werthe der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Werth des Veräußerten zu schätzen, oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Werth der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag des Abschlusses des Vertrags, sollte aber seitdem längere Zeit als Ein Jahr verflossen sein, der Tag der ersten Abkündigung des Immobile.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werthe beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Was sodann die Abgabe des gewöhnlichen Stempels betrifft, so beantragte die Bürgerschaft am 31. Januar (pag. 69 der Verhandlungen) Connossemente und Frachtbriefe ausdrücklich unter die im §. 55 d der Steuerverordnung von der Stempelspflicht ausgenommen Privaturkunden aufzunehmen und sprach zugleich den Wunsch aus, die Deputation mit einer Berichterstattung darüber zu beauftragen, ob es sich empfehle, die Vorschriften des §. 55 d der Verordnung einzuschränken und namentlich alle Privaturkunden über Pacht- und Miethverträge, Darlehen bis zu 50 Thalern, Verträge über die Beförderung von Schiffspassagieren und Schlussettel von Unterhändlern der Stempelabgabe nicht mehr zu unterwerfen. Die Deputation ist aufgefordert worden, sich über diesen Antrag zu äußern und beehrt sich nunmehr das Folgende zu berichten:

In ihrem Berichte vom 5. Januar 1866 hat sie bereits nachgewiesen, wie seit Jahren nicht bloß Connossemente, sondern auch eine ganze Reihe sonstiger Privaturkunden, deren Aufzählung in dem Antrage der Bürgerschaft keineswegs erschöpft ist, entweder gar nicht, oder doch sehr selten zur Stempelung gelangen, ungeachtet seit länger als 50 Jahren fast jährlich von Neuem die Verordnung über die jährlichen Steuern publicirt worden ist, in welchen eben so lange die Stempelspflichtigkeit aller und jeder Urkunden öffentlicher Beamten und aller und jeder Vertragsurkunden gesetzlich festgestellt war. Unter diesen Umständen glaubt die Deputation nicht, daß die Erhebung der indirecten Steuern im Stande sein wird, für die nach der Befreiung obiger Urkunden von der Stempelabgabe übrigbleibenden stempelpflichtigen Documente eine Befolgung des Gesetzes durchzuführen, selbst wenn die Einführung lästiger Controllmaßregeln möglich wäre und Contraventionsfälle mit schwereren Strafen bedroht würden. Denn das Gesetz behindert auch dann noch zu sehr den täglichen Verkehr. Manche Urkunde von Angestellten, die zu den Beamten im Sinne des Steuergesetzes zu rechnen sind, wird nach wie vor ungestempelt bleiben. Dem größeren Publikum wird es zu unbequem bleiben, für die mannigfachen gewöhnlichen Verträge des täglichen Lebens und Geschäfts, sobald sie durch schriftliche Urkunden liquide gemacht werden, eine Stempelung vorzunehmen, während die wichtigsten Geschäfte der Börse mündlich oder brieflich, oder auch durch Schlussettel

abgemacht werden. Den weniger wohlhabenden und den entfernter wohnenden Classen der Bevölkerung wird aber eine solche Vorschrift des Gesetzes noch weniger geläufig werden. Zur Beseitigung des Uebelstandes reicht es daher nicht aus, den §. 55 der Steuerverordnung dadurch zu beschränken, daß eine Anzahl von Privaturkunden von der gesetzlichen Regel der Stempelspflichtigkeit aller Vertragsurkunden ausgenommen werden.

Man muß vielmehr die allgemeine Bestimmung der Stempelspflichtigkeit aller öffentlichen und Privaturkunden, welche bisher unbesorgt blieb und schwer zu controlliren ist, aufheben und statt dessen, nach dem Beispiele anderer Steuergesetze, die Abgabe auf speciell namhaft zu machende Urkunden beschränken, welche entweder durch ihre Beschaffenheit, oder durch die Personen, welche sie ausstellen oder ordnen, oder durch die zu einer Controлле sich eignenden Verhältnisse, eine Garantie bieten, daß dem Steuergesetze ordnungsmäßig genügt werden wird. In den folgenden Vorschlägen einer Aenderung des Gesetzes ist daher zwar die Stempelspflichtigkeit öffentlicher Urkunden und der Urkunden bestimmter öffentlicher Beamten, sobald sie für Privatpersonen ausgestellt werden, im Wesentlichen beibehalten, von der bisherigen Bestimmung aber, daß die Urkunden „aller öffentlichen Beamten“ stempelspflichtig sein sollen, abgesehen.

Denn schon jetzt werden für Privatpersonen Urkunden von vielen Beamten ausgestellt, welche im §. 55 nicht speciell namhaft gemacht und auch offenbar nicht in der Lage sind, sich gestempelten Papiers bei ihren Ausfertigungen zu bedienen. Die Deputation hat daher unter Streichung des Ausdrucks „aller Beamten“ sich begnügt, die Aufzählung der Beamten, deren Urkunden der Stempelspflicht unterworfen bleiben müssen, zu vervollständigen und ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Regel nach Beamte, welche für ihre Ausfertigungen besonderen Glauben beanspruchen können, sich bei denselben auch des Stempelpapiers zu bedienen haben.

Ebenso ist für Privaturkunden die bisherige allgemeine Regel beseitigt und die Stempelabgabepflichtigkeit einestheils auf die Ausfertigung wichtigerer Privat-Vertragsurkunden, andernteils hinsichtlich der übrigen Urkunden auf die Fälle beschränkt, in denen sie beim Senate oder vor Gericht producirt, oder den Urkunden oder Acten der im §. 55 a der Verordnung angeführten öffentlichen Beamten angefügt oder inserirt werden müssen. Die Beibehaltung der Stempelabgabepflichtigkeit aller und jeder Vertragsurkunden für diese letzteren Fälle empfiehlt sich nicht bloß, weil man in der Beschränkung derselben nicht weiter gehen sollte, als zur Beseitigung der jetzigen Mißstände erforderlich ist, sondern auch um eine Controлле festzuhalten, welche zwar nicht ganz ausreicht, aber doch ohne diese Beschränkung ganz fehlen würde.

Das Gesetz kann offenbar nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die Gerichte und die im §. 55 a erwähnten Beamten darauf halten, daß alle und jede Urkunden über Verträge, welche ihnen vorgelegt werden, gestempelt werden. Ihnen würde aber eine lästige Controлле zugemuthet werden, wenn sie mit einer Untersuchung beschwert werden sollten, ob die Privaturkunden über Verträge, welche ihnen vorgelegt werden, zu den einzelnen im §. 55 d. der Verordnung erwähnten Kategorien gehören oder nicht. Die administrative Controлле darüber sollte daher den Steuerbehörden sowohl aus Zweckmäßigkeitsgründen, als auch mit Rücksicht darauf, daß ihnen dieselbe auch gebührt, überlassen werden, die Steuerbehörden werden diese Controлле aber nur dann zu üben in der Lage sein, wenn gesetzlich feststeht, daß alle und jede Urkunden der Art, welche ungestempelt sind, zu den Acten gerichtlicher Behörden und öffentlicher Beamten erst dann gebracht werden dürfen, wenn sie gestempelt sind, und Jedermann wird bei den oben angeführten wichtigeren Urkunden darauf achten, wenn man befürchten muß, früher oder später zur Verantwortung gezogen zu werden.

Endlich wird das Gesetz noch dadurch vereinfacht, daß alle Belege, Briefe und Schriftstücke, welche schon jetzt beim mündlichen Verfahren von der Stempelspflichtigkeit ausgenommen waren, allein doch in anderen Fällen eines gerichtlichen Verfahrens der Stempelung bedurften, jetzt von der Stempelspflichtigkeit befreit werden. Nach diesen Grundsätzen hat die Deputation den §. 55 des Gesetzes etwas anders

und, unter unveränderter
Stempel bei Generalpropheten in
der gewöhnlichen Stempel

- 1) auf Eingaben,
 - 2) auf alle öffentliche
 - 3) auf bestimmte
 - 4) auf die Fälle, in
- gab unterworfen
Verträge, welche
wählten Stempel
weil sie beim S
der Notare, oder
oder angefügt w

Die Fassung des Gesetzes
wollen eine entschiedene Praxis
durch Aenderungen in der Be
Bereit in der Auslegung he
der Vollmachten und Contro
die Ausführungen, im Bei
Verhandlungen pag. 401
machtgeber für diese Ausl

Es sind ferner die
vorhanden, im §. 60 derselb
Der Paragraph ist daher
indes, abgesehen von klei
geändert in

In bemerken ist
Abgabe befreit sind, da

Der Verlust, welch
vom gewöhnlichen Stemp
spricht sich aber jedent
würden danach folgende

Auf gestempeltem

a. Vorkommen
wenn sie in
die Ausfert
sondere an
Curatoren.

Die S
Notaren, g
funden, in
Beamten d
edigten D
Gerichtsbot
besichtig

In al
nungen im
Stempelabga
funden, od
nur amtlich
Bei di
Bollwerke u
Quartiere
b. Ferner sind
betreffen:

geordnet und, unter unveränderter Beibehaltung der Vorschriften über den Zusatzstempel bei Generalhypotheken in notariellen Urkunden, die Stempelpflichtigkeit für den gewöhnlichen Stempel beschränkt:

- 1) auf Eingaben, Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und die Gerichte und auf Schriftsätze der Parteien bei gerichtlichen Verhandlungen;
- 2) auf alle öffentliche Urkunden und auf Urkunden bestimmter Beamten;
- 3) auf bestimmte Kategorien von schon bei ihrer Ausfertigung der Abgabe unterworfenen Privaturkunden;
- 4) auf die Fälle, in welchen öffentliche Urkunden oder Privaturkunden über Verträge, welche an und für sich zu den unter Nummer 2 und 3 erwähnten stempelpflichtigen Documenten nicht gehören, zu stempeln sind, weil sie beim Senate oder bei den Gerichten producirt, oder den Acten der Notare, oder sonstiger im §. 55 a aufgeführten Beamten inserirt oder angefügt werden müssen.

Die Fassung des Gesetzes ist im Wesentlichen beibehalten, weil in den meisten Fällen eine entschiedene Praxis sich eingebürgert hat, und es nicht zweckmäßig ist, durch Aenderungen in der Fassung und namentlich durch allgemeine Definitionen neue Zweifel in der Auslegung hervorzurufen. Bei der Feststellung der Stempelpflichtigkeit, der Vollmachten und Cautionen von Advocaten und Notaren mußte, in Hinblick auf die Ausführungen, im Berichte der Deputation vom 16. November 1865 (gedruckte Verhandlungen pag. 401 oben) ausdrücklich ausgesprochen werden, daß deren Vollmachtgeber für diese Auslage ersatzpflichtig sind.

Es sind ferner die Ausnahmen, welche bisher in den Vorschriften sich zerstreut vorfinden, im §. 60 derselben zusammengestellt und in einigen Punkten vervollständigt. Der Paragraph ist daher nach dem Vorstehenden angemessen modificirt, ohne daß indeß, abgesehen von kleinen Redactionsänderungen, im Wesentlichen das Verzeichniß geändert ist.

Zu bemerken ist, daß die bisher stempelpflichtigen Reisepässe jetzt von der Abgabe befreit sind, da es sich nicht empfiehlt, sie anders zu behandeln als Paßkarten.

Der Verlust, welchen die Staatscasse durch diese Modification an Einnahme vom gewöhnlichen Stempel erleiden wird, läßt sich zwar nicht genau berechnen, beschränkt sich aber jedenfalls auf einige hundert Thaler. Die Paragraphen 55 bis 60 würden darnach folgendermaßen lauten:

§. 55.

Auf gestempelttem Papier müssen geschrieben werden:

- a. Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, und die darauf erlassenen Bescheide, die Ausfertigungen von Protocollen und sonstigen Resolutionen, insbesondere auch die Resolutionen über Bestellung von Vormündern und Curatoren.

Die Schriftsätze in Gerichtssachen, mögen sie von Advocaten und Notaren, oder von den Betheiligten selbst verfaßt sein; öffentliche Urkunden, sowie Urkunden der Gerichtsbehörden, der Gerichtsbeamten, der Beamten des Civilstandsamts und des Catasteramts, der Notare, beeidigten Dispatcheuren, Wasserscouts, Mäkler, Ausmiener, Landvögte, Gerichtsboten, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Laken- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schärer.

In allen diesen Fällen sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtliche Auszüge und amtliche Abschriften ebenfalls stempelabgabepflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden, oder deren Auszüge, oder Abschriften amtlich ausgefertigt, oder nur amtlich beglaubigt werden.

Bei diesen Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften sind auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen zu schreiben.

- b. Ferner sind auf Stempelpapier alle Privaturkunden zu schreiben, welche betreffen:

- 1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung; Parzellirungen und Verkoppelungen, meherrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meier-Erbenzins-, Grundbriefe und sonstige Documente über nutzbares Eigenthum, sowie Ablösungen von Grundlasten;
- 2) Versatz von Handfesten und Faustpfändern (wie Actien, Staatspapieren etc.), Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenconsense und sonstige gutherrliche Consense, Bestätigung oder Aufhebung von Servituten, oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;
- 3) Ehe- und Erbverträge, Erbtheilungen, Abtheilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altentheils- und Gutübergabverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung der Behörden, namentlich der Landherren, bedürfen;
- 4) Vollmachten, namentlich die in der Gerichtsordnung und in der Erbe- und Handfestenordnung vorgeschriebenen Vollmachten und Cautionen der Advocaten und Notare (welche indeß befugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen), Procuren, Chartepartien, Handels- und Erwerbs-Gesellschaftsverträge; Versicherungen, welche nicht schon dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind, namentlich Lebensversicherungen.

Hier folgen zunächst der Schlusssatz von §. 55, und dann, als §. 55 c, der bisherige §. 55 b. Ferner bleiben unverändert §§. 56, 57, 58.

§. 59.

Die Urkunden der in §. 55 a nicht speciell aufgeführten Beamten und alle Privaturkunden, welche zwar nicht zu den im §. 55 b für sofort stempelspflichtig erklärten Urkunden gehören, aber den Zweck haben, Verbindlichkeiten hervorzurufen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels dann unterworfen, wenn sie vor dem Senate oder den Gerichten producirt, oder von den im §. 55 a genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt, oder ganz oder zum Theil inserirt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Urkunden im Bremischen Staatsgebiet oder außer demselben ausgefertigt sind. Ein gleiches gilt von allen den im Auslande ausgefertigten mit dem Bremischen Stempel nicht versehenen Privaturkunden, welche, wenn sie im Bremischen Staatsgebiete ausgefertigt wären, zur Zeit ihrer Ausfertigung stempelspflichtig gewesen sein würden.

§. 60.

Von der Pflichtigkeit, die Abgabe des gewöhnlichen Stempels zu entrichten (§. 55) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat, im Gerichte, oder bei öffentlichen Beamten bedient (§. 59) ausgenommen:

- 1) alle Urkunden, welche öffentliche Angelegenheiten oder den öffentlichen Dienst betreffen, sowie deren Ausfertigungen und Abschriften.

Dahin gehören:

Urkunden des Senats und der Bürgerchaft und der Commissionen und Deputationen derselben;
 Berichte, Vorstellungen und Anfragen von Behörden und Beamten in Dienstangelegenheiten;
 die zweiten und ferneren Ausfertigungen von Taxaten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. December 1846 von den für Brandversicherungen von Immobilien beeidigten Schätzern den Behörden einzureichen sind;
 die im Verwaltungswege erlassenen Befehle und Weisungen;
 Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und Vorsteher mildthätiger Anstalten;
 Rechnungen und Bescheinigungen aller Einnahmer des Staats und der Gemeinden;
 Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen;

Capitalationen, Entrollen;
 perionem;
 Originale, Protocolle,
 Gesetzen oder von
 Civilstandsbeamten,
 die von hiesigen oder
 Berichte der Civilstäm-
 Akten und Schrift-
 angelegenheiten aus-

2) folgende Schriften in
 die von den Vorste-
 Abschriften der Ent-
 die von den Partei-
 Abschriften und die
 lichen Verfahren ei-
 Schriftstücke in St-
 und Abschriften
 Intimationen;
 Vertheidigungssch-
 Schriftstücke in St-
 in Kraft bleibt),
 behandelten gericht-
 Ablosungshöhen
 Eingaben und B-
 und curatoria
 jolutionen, welche
 Anträge aus
 vormundtschaftlich
 Empfangsbchein
 Bücher und Beleg-
 Ladungen und In-
 boten und Landvo-
 denn die Stemp-
 werden kann;

- 3) Schlußzettel der M-
- 4) Quittungen unter 1
- 5) Urkunden, sowohl a-
 datiren.

Die Deputation hofft,
 lange Uebelstände beseitigen
 nach Maßgabe der Steuervero-
 vorzuschlagen, die Deputation
 Sie beantragt daher,
 die Fortdauer
 Steuerverordnung
 des § 21 und de
 Abgabe vom gew

Bremen, den 18. Octo

(gez.) S. A.

Capitulationen, Enrollirungen, Abschiede, Certificate &c. für Militärpersonen;
Originale, Protocolle, Register und Registerbücher, welche auf den Kanzleien oder von öffentlichen Behörden und Beamten, namentlich den Civilstandsbeamten, gehalten werden;
die von hiesigen oder fremden Behörden erlassenen Hülfschreiben;
Berichte der Civilstandsbeamten an die Gerichte;
Urkunden und Schriften, welche von den Polizeibehörden in Polizeiangelegenheiten ausgestellt werden &c.;

2) folgende Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten:

die von den Vorstehern der Gerichte erlassenen Befehle;
Abschriften der Entscheidungsgründe der Gerichte;
die von den Parteien in Rechtsstreitigkeiten dem Gegner mitzutheilenden Abschriften und die zweiten und ferneren Abschriften der beim mündlichen Verfahren eingeführten Schriftsätze;
Schriftstücke in Steuer und Strafgerichtssachen, namentlich Ausfertigungen und Abschriften von Protocollen und Erkenntnissen, Citationen und Inquisitionen;
Vertheidigungsschriften und sonstige Schriftstücke der Vertheidiger;
Schriftstücke in Armensachen (wobei indeß der §. 477 der Gerichtsordnung in Kraft bleibt), Schriftstücke in den vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten und in Verhandlungen bei Ablösungssachen;
Eingaben und Verfügungen in Pupillensachen (mit Ausnahme der tutoria und curatoria und der Kanzleiausfertigungen von Protocollen und Resolutionen, welche nach §. 55 a stempelpflichtig sind);
Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche von Amtswegen den vormundtschaftlichen Behörden mitgetheilt werden;
Empfangsscheine über bei ihnen eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege, Scheine derselben über erledigte Rechnungen;
Ladungen und Inquisitionen in Pupillensachen, Inventarien der Gerichtsböten und Landvögte im Auftrage der vormundtschaftlichen Behörde, wie denn die Stempelabgabe wegen Unvermögens der Pupillen erlassen werden kann;

3) Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten;

4) Quittungen unter 10 Thaler;

5) Urkunden, sowohl auswärtige, als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren.

Die Deputation hofft, daß die Einführung dieser Bestimmungen manche bisherige Uebelstände beseitigen wird. Im Uebrigen wird es bei den bisherigen Steuern nach Maßgabe der Steuerverordnung verbleiben müssen, für welche andere Tarife vorzuschlagen, die Deputation sich nicht veranlaßt sehen kann.

Sie beantragt daher,

die Fortdauer der jährlichen Steuern nach Maßgabe der bisherigen Steuerverordnung, jedoch unter Genehmigung der veränderten Fassung des § 21 und der Vorschläge über die Aenderung der Vorschriften der Abgabe vom gewöhnlichen Stempel, für das Jahr 1867 zu beschließen.

Bremen, den 18. October 1866.

(gez.) **H. A. Schumacher.**

(gez.) **A. Schumacher.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 2. November 1866.

Bericht der Eisenbahn-Deputation, zwei Nachbewilligungen betreffend.

Bei Aufstellung des letzten Budgets hatte der Inspector des Weserbahnhofs beantragt, für Bureau-Utensilien, Heizung, Erleuchtung, Anschaffung und Renovirung von Inventarstücken, zumal im Hinblick auf die für den neuen hölzernen Schoppen erforderlichen Geräthe, 1600 Thaler auf das Budget zu nehmen. Die Deputation gab sich jedoch der Erwartung hin, daß bei thunlicher Ersparung mit 1200 Thaler werde ausgereicht werden, weshalb sie nur diese Summe unter »C. Inventarien« (Budget Nr. 145) in Ausgabe stellte. Es hat sich indessen ergeben, daß diese Erwartung eine irrige gewesen ist, indem allein an Inventarstücken für den neuen hölzernen Schoppen schon 460 Thaler verausgabt sind, und die ausgeworfene Summe von 1200 Thalern bereits absorbiert ist. Da nun die noch erforderlichen Ausgaben für Reparatur von Utensilien, Feuerung, Gas u. s. w. bis gegen Ende des Jahres noch etwa 500 Thaler in Anspruch nehmen, so sieht sich die Deputation genöthigt auf Nachbewilligung dieser 500 Thaler anzutragen.

Berner hat sich ergeben, daß bei Aufstellung der Kosten für Verlängerung des Breitenweges nach der Straße an der Weide übersehen ist, die Notariatskosten mit in Anschlag zu bringen. Dieselben betragen nahezu 200 Thaler und ersucht daher die Deputation diesen Belauf ihr nachträglich zur Verfügung zu stellen.

Bremen, 9. October 1866.

Die Eisenbahn-Deputation.

(gez.) **Duckwitz.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 2. November 1866.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, Nachbewilligung
betreffend.

Seit dem Ausbruche der Cholera im Auswandererhause zu Bremerhaven im Jahre 1853 ist in der Nähe unserer Häfen erst vor Kurzem wieder zum ersten Male — und zwar abermals in sehr beschränkter Weise lediglich unter Auswanderern — eine gefährliche epidemische Seuche ausgebrochen, welche offenbar von diesen eingeschleppt war. Denn so wie damals, ist von ihr auch jetzt die Bevölkerung des Hafenbezirks und der Stadt Bremerhaven unberührt geblieben. Es kam nämlich am 11. September ein mit 276 Auswanderern in gutem Gesundheitszustande abgesegeltes Bremer Schiff mit einer größeren Anzahl Kranker aus See nach Bremerhaven zurück, nachdem es in See innerhalb vier Tagen zehn Todte gehabt hatte. In den verflossenen dreizehn Jahren hatte zwar für die einzelnen Fälle ansteckender Krankheiten das Arbeiterkrankenhaus nothdürftig gedient. Es ist aber schon seit längerer Zeit die Herstellung eines besseren und größeren Absonderungshauses als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet worden.

Zur Pflege der Kranken und Absonderung der Gesunden war es daher nothwendig, für die schnelle Unterbringung der Ersteren in Lazarethlocalen zu sorgen. Zu diesem Zwecke wurde in den ersten Tagen das Arbeiterkrankenhaus benutzt, zugleich aber sofort zwischen dem Weserdeiche und der Erweiterung des neuen Hafens in der

Die des Portrags eine Barade auf
nicht, auch das Gesundheitshaus
behalten, auch das Gesundheitshaus
werden mußte, da gegen diesen läng-
schleppend zwischen beiden Häfen
den Kranke locale genügen nicht,
ist errichtet werden, welche von vo-
renschappat, Defen und sonstige
für den Winter und zugleich
für die beiden Geschlechter getrennt
in diesen Localen unter der
gelegt, welcher auch ferner für
haben sich insofern bewäh-
schlichen Anzahl der zum
11 Todesfälle zu beklagen
auch beferte und die Seuche
sch verbreitete. Der Gesund-
ist in jeder Beziehung vollkom-
Ausbreiten der Cholera oder ei-
denn die asiatische Cholera
kommen gutem Gesundheitszu-
zur Weiterfahrt entschlossen
nur 5 Auswanderer haben
können erwarten, daß der
müssen doch im Interesse
unserer Häfen für plötzlich
beibehalten werden.

Zur Dedung der A
Nr. 89 sub III 6 für »nun
erheblich überschritten worden

- 1) für die erste Ba-
- 2) Einrichtung des
- 3) das neue Kran-
- Einrichtung vor-
- und für längere
- kleinere Bauten
- 4) Utensilien und
- Auswanderer

Bewilligt. ...

Davon sind f

Rest zur Verf

Nachbewillig

Die Bewilligungen

verleihen und ermöglichen

1865 (Verhandlungen der

haukenhauses, welches vi-

werden mußte.

Da keine Zeit vor

herstellung der Anstalten

unter nachträg

gehenden Aus

zu ernichtige

errichteten Be

Bremen, den 11.

Die

Nähe des Forttrahons eine Baracke aufgeschlagen und gegen Sturm und Regen möglichst gesichert, auch das Leuchtschiff »Wefer« zu einem kleinen Lazareth eingerichtet, weil das Arbeiterkrankenhaus für die Zahl der Kranken nicht ausreichte und baldthunlich geräumt werden mußte, da gegen dessen länger dauernde Benutzung bei seiner Lage mitten in der Verkehrsgegend zwischen beiden Häfen Bedenken vorwalteten. Allein auch diese provisorischen Krankenlocale genügten nicht, vielmehr mußte neben der Baracke eine fernere Baulichkeit errichtet werden, welche von vornherein so dauerhaft gebaut und mit Küche, Desinfectionsapparat, Defen und sonstigen Erfordernissen in der Art versehen werden mußte, daß für den Winter und zugleich für spätere Zeiten gesorgt war. Das Gebäude hat in für beide Geschlechter getrennten Räumen für circa 22 Betten Platz. Die Kranken sind in diesen Localen unter der Aufsicht des Verwalters des Auswandererkrankenhauses gepflegt, welcher auch ferner für derartige Fälle sorgen wird. Die getroffenen Maßregeln haben sich insoweit bewährt, als seit dem 11. September ungeachtet der recht erheblichen Anzahl der zum größten Theil sehr gefährlichen Kranken des Schiffs nur 11 Todesfälle zu beklagen waren, der Gesundheitszustand der Auswanderer sich rasch besserte und die Seuche in keiner Weise über den engen Kreis derselben hinaus sich verbreitete. Der Gesundheitszustand der Häfen, sowie der Stadt Bremerhaven ist in jeder Beziehung vollkommen gut geblieben, namentlich hat sich kein sporadisches Auftreten der Cholera oder einer in ihren Wirkungen ähnlichen Krankheit, geschweige denn die asiatische Cholera gezeigt. Das Schiff ist vor einigen Tagen in vollkommen gutem Gesundheitszustande der Mannschaft und der Passagiere, welche sich zur Weiterfahrt entschlossen haben, nach seinem Bestimmungsort wieder abgefegelt. Nur 5 Auswanderer haben es vorgezogen, in ihre Heimath zurückzukehren. Wir können erwarten, daß der vereinzelte Fall keine weitere Folgen hat. Allein es müssen doch im Interesse der Schifffahrt und Auswanderung und der Bevölkerung unserer Häfen für plötzlich eintretende Eventualitäten die jetzigen Krankeneinrichtungen beibehalten werden.

Zur Deckung der Kosten ist der Betrag, welcher im Specialbudget der Häfen Nr. 89 sub III 6 für »unvorhergesehene Ausgaben« mit 850 Thalern ausgeworfen, erheblich überschritten worden. Die großen Theils bereits bezahlten Ausgaben betragen:

1) für die erste Baracke und deren Ankauf und Befestigung ca.	» 350 —
2) Einrichtung des Leuchtschiffs »Wefer«	» 350 —
3) das neue Krankenlocal mit Verdichtung der Wände und Einrichtung von Feuerungsanlagen etc., um für den Winter und für längere Zeit dienen zu können, sowie für sonstige kleinere Bauten und Ausgaben	» 1400 —
4) Utensilien und deren Erneuerung, sowie Ausgaben, die das Auswandererschiff nicht zu tragen hatte	» 600 —
	» 2700 —
Bewilligt	» 850
Davon sind für sonstige Ausgaben reservirt	» 250
Rest zur Verfügung	» 600 —
Nachzubewilligen	» 2100 —

Die Verwendungen sind zwar erheblich, sind aber nach dem Obigen nicht verloren und ermöglichen zugleich den schon im Begleitbericht zum Budget des Jahres 1865 (Verhandlungen der Bürgerschaft pag. 154) angeregten Abbruch des Arbeiterkrankenhauses, welches bisher wegen des Mangels eines andern Locals beibehalten werden mußte.

Da keine Zeit vorhanden war, bis zur Bewilligung dieser Gelder mit der Herstellung der Anstalten zu warten, so ersucht die Deputation, unter nachträglicher Genehmigung dieser nothwendig gewordenen unvorhergesehenen Ausgabe 2100 Thaler nachzubewilligen und die Deputation zu ermächtigen, das Arbeiterkrankenhaus jetzt ganz zu beseitigen und die errichteten Baulichkeiten in Benutzung zu behalten.

Bremen, den 11. October 1866.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) Duckwitz.

(gez.) J. G. Höpfen.

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 2. November 1866.

B e r i c h t

der Deputation für die Bürgerweide.

Im Anschluß an ihren Bericht vom 17. September d. J. beehrt sich die Deputation für die Bürgerweide zu berichten, daß die darin vorgeschlagene und bewilligte Abplanirung des Dammes am Torfcanal beinahe vollendet ist. Die gleichfalls genehmigte Abplanirung des Dammes vom Stau nach der kleinen Wumme wird im oberen Theile dieses Dammes ein Quantum Erde entbehrllich machen, welches sich zweckmäßig zur Ausfüllung des seitherigen, unterhalb der Querallee beim Stau nach dem Kuhgraben führenden, letzten Theils des städtischen Abzugscanals verwenden ließe.

Dieser Canal, welcher während der Austiefung des Kuhgrabens durch einen Graben der Weide nach der kleinen Wumme geleitet wurde, ist seit Frühjahr d. J. durch die Unternehmer jener Austiefung wieder nach seiner früheren Ausmündung in den Kuhgraben unterhalb des Staues geleitet worden.

Die Erfahrung eines Sommers hat aber bereits gezeigt, wie nachtheilig die unausbleibliche Ablagerung von Sinkstoffen im Kuhgraben bei dem jetzt als bleibend zu betrachtenden wesentlich niedrigeren Sommerwasserstande aller Gräben und Canäle der nach der Blockländer-Anstalt abwässernden Theile des Gebiets am rechten Weserufer auf die Schifffahrt im Kuhgraben einwirken muß, und ferner, daß die fortwährende Bewegung jener Sinkstoffe, zumal da mit Eröffnung der Torfschifffahrt im August eine Periode nicht allein sehr niedrigen Wasserstandes, sondern auch sehr warmer Temperatur zu beginnen pflegt, auf die Gesundheit der Torfschiffer wie die der Passanten nachtheilig einwirken wird.

Die Deputation glaubt, daß diesen in jedem Jahr zu fürchtenden Uebelständen wesentlich abgeholfen wird, wenn der Abzugscanal wieder durch einen zu diesem Zweck vertieften Graben der Weide nach dem Damme an der kleinen Wumme und sodann innerhalb dieses Dammes nach dem Ausflusse der Weidegräben bei der Weide-Schöpfmaschine geführt wird, wodurch zugleich die Gelegenheit geboten würde, durch Schließung jenes Ausflusses während des Winters eine sehr vorthellhafte Düngung der unteren Kämpfe vornehmen zu können.

Die Deputation ist jetzt damit beschäftigt, den Queerdamm vom Stau nach dem Torfcanal so weit verbreitern zu lassen, daß die daselbst bereits befindliche Allee zu einer dreifachen Reihe Eichen für den Fuß- und Fahrweg erweitert werden kann.

Bei Austiefung des dazu erforderlichen neuen Grabens findet sich bis zu 5 Fuß unter der Oberfläche kein Grundwasser; die Deputation glaubt daher diesen außerordentlich günstigen Umstand benutzen und ihren Antrag auf Bewilligung der für die obengenannten Arbeiten veranschlagten 700 Thaler schon jetzt stellen zu sollen, um so mehr, als in Folge der Beendigung der Ausgrabungsarbeiten für den Bürgerpark gerade jetzt die für solche Arbeiten geeigneten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

In Rücksicht auf den über den Queerdamm führenden Weg wird der Abzugscanal in der Breite des Dammes auf eine Länge von etwa 60 Fuß in gleicher Weise zu canalisiren sein, wie solches bei Gräben innerhalb des Terrains des Bürgerparks bereits geschehen ist, für welche Arbeiten weitere 200 Thaler erforderlich sein werden.

Die Deputation erlaubt sich daher den Antrag, ihr für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten die Summe von im Ganzen 900 Thaler bewilligen zu wollen.

Bremen, den 31. October 1866.

Die Deputation für die Bürgerweide:
(gez.) **A. Lürman.** (gez.) **L. C. Nolze.**

Beischluß
vom

1. Bürger

Die Bürgerchaft ersucht
Schluß vom 14. März a. c.

2. Berle

Die Bürgerchaft will
zum zu der beantragten
Änderung des bereits gefas
nicht erreichbar scheint.

Sie wiederholt dab
Senats in dieser Angelegen
Strenge dahin sehen werde
nachgekommen und namentl
schaft eine fertige Situati
und Beschlußnahme veräum
Was sodann die

Schaffnerrechte betrifft, so
in ihrem jetzigen Zustande,
öffnung der Eisenbahn dar
für erforderlich zu erachten

Die Bürgerchaft er
tragten Schaffner-Verlegung,
und stellt derselben zu die

Sodann wünscht j
durch den Bahndamm n
5 bis 6 Fuß breiten Weg
durch Ueberbrückung hergef

Falls die Obdenbur
gehalten werden kann, sel
Bericht der Begabendeput

3. Einmal

Die Bürgerchaft t
in das bei Einreichung d
für aufgetragenen Bericht
noch im Laufe dieses Jah

4. Pension

Dem Antrage des
lagen Sperrenehmer 3
30 Thaler 48 Groschen

5. Uebereinkunft zwis
die Errichtung einer Me

Ingleichen erhält
zustimmt mit Bewußt
sichgestellten Ausfüh